



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
- Bezirksstelle für Asyl -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

-Beklagter-
-Berufungskläger-

wegen

Ausweisung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Stumpe, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Jaeckel-Leight sowie den Richter am Verwaltungsgericht Epe ohne mündliche Verhandlung am 31. März 2003

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26. Juli 2001 - 1 K 1231/01 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger eritreischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] in das Bundesgebiet ein und wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8.9.1987 als Asylberechtigter anerkannt. Der mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.2.1998 verfügte Widerruf dieser Asylanerkennung wurde auf die Klage des Klägers mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 1.3.2000 - A 17 K 11581/98 - aufgehoben. Aufgrund der bestandskräftigen Anerkennung als Asylberechtigter wurde ihm von der zuständigen Ausländerbehörde am 3.12.1990 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

In den Jahren [REDACTED] wurden gegen den Kläger mehrfach wegen verschiedener Vergehen (Verstoß gegen das Ausländergesetz, Erschleichen von Leistungen und Diebstahl, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unterschlagung, Fahren mit einem nicht versicherten Fahrzeug, Fahren ohne Fahrerlaubnis) [REDACTED] verhängt.

Seit [REDACTED] wurde der Kläger wie folgt verurteilt:

1. durch Strafbefehl des [REDACTED] [REDACTED] - wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln [REDACTED] [REDACTED].
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

6. durch Urteil des Amtsgerichts [REDACTED]
[REDACTED] 0 - wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu

[REDACTED]

Seit dem [REDACTED] steht der Kläger, der nach den Feststellungen im landgerichtlichen Urteil vom 9.11.2000 weitgehend Analphabet ist und kaum deutsch schreiben kann, bei der Firma xxxxxx in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Er ist seit [REDACTED] mit einer eritreischen Volkszugehörigen befreundet, die ebenfalls als Asylberechtigte anerkannt ist und eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert.

Nachdem der Kläger von der Landeshauptstadt Stuttgart bereits am 23.8.1995 und am 19.9.1997 ausländerrechtlich verwarnt und vom Regierungspräsidium Stuttgart am 27.11.1997 zu einer dann unterbliebenen Ausweisung angehört worden war, wies das Regierungspräsidium ihn mit Bescheid vom 15.2.2001 aus dem Bundesgebiet aus. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Der Kläger erfülle den Ausweisungstatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG. Zwar komme ihm der besondere Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG zugute. Gleichwohl sei er zwingend auszuweisen, ohne dass es einer Ermessensentscheidung bedürfe, da schwerwiegende

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorlägen und keine atypischen Gründe ersichtlich seien, die es geböten, von der Regelausweisung gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG abzusehen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 15.3.2001 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Antrag erhoben, die Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.2.2001 aufzuheben. Zur Begründung hat er geltend gemacht: Das beklagte Land habe bei seiner Entscheidung zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass ihm besonderer Ausweisungsschutz auch nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 AuslG zustehe, da er als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist und seit 1990 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sei. Ohne die Häufigkeit der von ihm begangenen Straftaten bagatellisieren zu wollen, sei ein schwerwiegender Ausweisungsgrund nicht ersichtlich. Zudem sei ihm durch die eingeleiteten ausländerrechtlichen Maßnahmen endgültig bewusst geworden, dass er sich keine weiteren Verurteilungen mehr erlauben könne, weshalb das Regierungspräsidium Stuttgart zu Unrecht von einer negativen Zukunftsprognose ausgegangen sei.

Mit Urteil vom 26.7.2001 hat das Verwaltungsgericht die angefochtene Verfügung aufgehoben und zur Begründung ausgeführt: Das Regierungspräsidium Stuttgart sei zwar zu Recht davon ausgegangen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG vorlägen, da er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Zutreffend habe das Regierungspräsidium auch erkannt, dass dem Kläger (zumindest auch) der besondere Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG zukomme. Die Ausweisung dürfte auch nicht bereits am Erfordernis schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung scheitern. Solche Gründe lägen gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 AuslG vor. Ein Regelfall im Sinne dieser durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2584) eingefügten Vorschrift dürfte hier gegeben sein. Letztlich könne dies jedoch offen bleiben, da ein vom Regelfall des § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG abweichender atypischer Ausnahmefall

vorliege, der eine Ausweisung nur aufgrund einer einzelfallbezogenen Ermessensausübung zulasse. Hierbei sei zunächst zu berücksichtigen, dass die Ausweisungstatbestände des § 47 Abs. 1 AuslG unter Zugrundelegung der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 11/6321 S. 73) eine Ausweisung für Fälle besonders schwerer Kriminalität zwingend vorsähen, wobei der Maßstab für das Gewicht der kriminellen Betätigung die verhängte Freiheitsstrafe sei. Ein Fall besonders schwerer Kriminalität liege bei den den Verurteilungen des Klägers zugrunde liegenden Taten jedoch nicht vor. Er sei zwar zuletzt wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer [REDACTED] verurteilt worden. Weder die Umstände der Tat noch die Höhe der Freiheitsstrafe ließen vorliegend aber ein besonderes Gewicht der kriminellen Betätigung erkennen. Zwar handele es sich beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln um eine gefährliche und gemeinschädliche Begehungsweise des § 29 Abs. 1 BtMG. Bei der konkreten Tat müsse jedoch berücksichtigt werden, dass der Kläger nur eine relativ kleine Menge Haschisch veräußert habe und es sich hierbei um eine „weiche“ und damit weniger gefährliche Droge handele, die zudem von der Polizei habe sichergestellt werden können. Auch wenn erschwerend hinzukomme, dass er selbst keine Drogen konsumiere und mithin um des „schnellen Geldes“ wegen mit Betäubungsmitteln Handel betrieben habe, lägen die von ihm begangenen Straftaten allenfalls im unteren Bereich der vom Gesetzgeber in § 47 Abs. 1 AuslG geregelten Fälle. Die ihm zur Last gelegten Straftaten und die Umstände der jeweiligen Tatbegehung zeichneten sich auch nicht durch eine besondere kriminelle Energie aus, sondern ließen eher auf eine Gleichgültigkeit im Hinblick auf die deutsche Rechtsordnung schließen. Neben den Umständen der von ihm begangenen Straftaten ergebe sich ein von der gesetzlichen Regel abweichender atypischer Geschehensablauf auch aus seinen sonstigen Verhältnissen. Denn er sei bereits als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist und seit über zehn Jahren im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Er sei als Asylberechtigter anerkannt und dürfe deshalb aus rechtlichen Gründen nicht in sein Heimatland abgeschoben werden. Hierbei könne dahingestellt bleiben, ob dieser Duldungsgrund, der gem. §§ 45 Abs. 2 Nr. 3, 55 Abs. 2 AuslG grundsätzlich auch bei der Regelausweisung zu berücksichtigen sei, ausnahmsweise dann nicht

zur Begründung eines Ausnahmefalls herangezogen werden könne, wenn dieser Gesichtspunkt bereits einen besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG begründe. Denn eine doppelte Berücksichtigung dieses Umstandes liege zumindest dann nicht vor, wenn sich - wie hier - der besondere Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 AuslG aus zwei unabhängig voneinander vorliegenden Tatbeständen ergebe, die für sich genommen bereits die Rechtsfolge des § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG auslösten. Die Nichtberücksichtigung des weiteren besonderen Ausweisungsschutzes als atypischer Geschehensablauf würde daher den normativen Wertungskriterien des Gesetzgebers widersprechen. Dies könne vorliegend nur dadurch vermieden werden, dass über die Ausweisung aufgrund einer Abwägung aller Belange im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermessensausübung entschieden werde, was das Regierungspräsidium Stuttgart in der angefochtenen Verfügung nicht getan habe.

Auf Antrag des beklagten Landes hat der Senat mit Beschluss vom 15.2.2002 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen. Der Beschluss wurde am 13.3.2002 zugestellt.

Mit am 28.3.2002 eingegangenen Schriftsatz beantragt das beklagte Land,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26. Juli 2001
- 1 K 231/01 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung Bezug genommen. Dort hatte das beklagte Land ausgeführt, dass auch bei mehrfacher Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG der sich daraus ergebende Ausweisungsschutz dem Kläger nur einmal zur Seite gestellt werden könne. Lege man die Auffassung des Verwaltungsgerichts zugrunde, so könne über die Ausweisung eines Ausländers, der mehrere Tatbestände des § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG erfülle, generell nur nach Ermessen entschieden werden, was dem gesetzgeberischen Willen zuwiderliefe. Ein atypischer Geschehensablauf liege auch im Hinblick auf die Umstände der Tatbegehung nicht vor. Die Vorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG differenziere nicht zwischen harten und weichen Drogen, sie stelle

vielmehr bei der Erfüllung des Ausweisungsgrundes sämtliche Betäubungsmittel gleich und fordere insoweit lediglich eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Aus dem Umstand, dass der Kläger lediglich mit einer relativ geringen Menge der weichen und damit weniger gefährlichen Droge Haschisch gehandelt habe, ergebe sich somit noch kein atypischer Fall. Denn der vielfach - auch einschlägig - vorbestrafte und darüber hinaus bereits zweimal ausländerrechtlich verwarnte Kläger, der selbst nicht betäubungsmittelabhängig sei, habe diese Betäubungsmittelstraftaten aus rein wirtschaftlichen Erwägungen begangen.

Der Kläger ist der Berufung des beklagten Landes entgegengetreten und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, die Akten des Verwaltungsgerichts Stuttgart - 1 K 1231/01 - sowie die Ausländerakten des Regierungspräsidiums Stuttgart - Bezirksstelle für Asyl - und der Landeshauptstadt Stuttgart, die dem Senat vorliegen, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung des Beklagten ist nach ihrer Zulassung durch den Senat statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Beklagte hat die Berufung insbesondere innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses über ihre Zulassung ausreichend begründet und einen bestimmten Antrag gestellt (§ 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO a.F.). Unschädlich ist, dass er zur Berufungsbegründung auf sein Vorbringen im Zulassungsverfahren Bezug genommen hat

(vgl. BVerwG, Urteil vom 25.10.1988 - 9 C 37.88 -, BVerwGE 80, 321 und Beschluss vom 23.9.1999 - 9 B 372.99 -, NVwZ 2000, 67). Entscheidend kommt es darauf an, dass die Berufungsgründe erkennen lassen, in welchen Punkten tatsächlicher und rechtlicher Art das angefochtene Urteil nach Ansicht des Berufungsklägers unrichtig ist und weshalb er die tatsächliche oder rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts in den angegebenen Punkten für fehlerhaft hält. Die danach gebotene inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung leistet der in Bezug genommene Zulassungsantrag.

Die Berufung ist auch begründet. Das der Klage stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts war wie erkannt zu ändern, weil die Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.2.2001 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass der Kläger mit der letzten strafgerichtlichen Verurteilung durch das Landgericht [REDACTED] zu einer [REDACTED] wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung vom 15.2.2001 (vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 11.6.1994 - 1 C 28.94 -, BVerwGE 101, 247 <250> und vom 5.5.1998 - 1 C 17.97 -, BVerwGE 106, 351 <354>) den Ausweisungstatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG verwirklicht hat; denn danach wird ein Ausländer u.a. dann ausgewiesen, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Dem Kläger kommt auch, wie das Verwaltungsgericht richtig erkannt hat, erhöhter Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 AuslG zu. Er erfüllt nämlich die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 AuslG, da er im maßgeblichen Zeitpunkt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß und als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist sowie als Asylberechtigter anerkannt ist. Er darf folglich nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden; zugleich wird die Ist-

Ausweisung gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG zu einer Regelausweisung herabgestuft. Ungeachtet dieser beiden dem Kläger kumulativ gewährten Erleichterungen ist die Ausweisung indessen nicht zu beanstanden.

Der besondere Ausweisungsschutz ist hier durch die Straftat des Klägers überwunden.

Schwerwiegende Gründe i.S. von § 48 Abs. 1 AuslG liegen vor, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers vor Ausweisung deutlich überwiegt. Davon ist nach der insoweit präzisierenden und klarstellenden Bestimmung des § 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 AuslG auszugehen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 26.2.2002 - 1 C 21.00 -, BVerwGE 116, 55 <63> m.w.N.). Ein solcher Regelfall ist hier gegeben. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 2.7.2001 - 13 S 2326/99 -, ESVGH 52, 25 = DVBl. 2001, 1547) ist eine Ausnahme von der Regel des § 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG nur dann anzunehmen, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls die spezial- und generalpräventiven Zwecke des § 47 Abs. 1 AuslG nicht in dem erforderlichen Ausmaß zum Tragen kommen. Dies ist vorliegend bereits deshalb nicht der Fall, weil sich aus der Häufigkeit der vom Kläger begangenen Betäubungsmittelstraftaten in spezialpräventiver Hinsicht ein Ausweisungsanlass von besonderem Gewicht ergibt, da - zumindest im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Ausweisungsverfügung - eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch neue gleichartige Verfehlungen des Klägers ernsthaft drohte und damit von ihm eine bedeutsame Gefahr für das wichtige Schutzgut der Volksgesundheit ausging. Dem den Ausweisungsanlass bildenden letzten Strafurteil vom [REDACTED] gingen nämlich bereits drei einschlägige Verurteilungen voraus. Betraf das erste [REDACTED] geahndete Betäubungsmitteldelikt noch lediglich den Besitz von Betäubungsmitteln, wurde der Kläger in der Folge jeweils wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln - einer gefährlichen und gemeinschädlichen Begehungsweise des § 29 BtMG - verurteilt. Weder durch die [REDACTED] ausgesprochenen ausländerrechtlichen Verwarnungen noch durch die [REDACTED] erlittene Straftat ließ er sich von der Bege-

hung weiterer Betäubungsmitteldelikte abhalten; zudem war er zweifach bewährungsbrüchig. Darin kommt eine erhebliche kriminelle Energie und entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht bloß eine Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung zum Ausdruck. Auch nach ihrer Schwere sind die vom Kläger verübten Delikte, selbst wenn es lediglich um die „weiche“ Droge Marihuana ging, nicht der unteren, sondern der mittleren Kriminalität zuzuordnen. Dies ergibt sich daraus, dass der Kläger nicht etwa nur Drogen zum Eigenverbrauch erwarb, sondern - teilweise in erheblichem Umfang - mit ihnen Handel trieb und damit eine Vielzahl potentieller Konsumenten gefährdete. Auch in Bezug auf die durch § 47 Abs. 1 AuslG ebenfalls beabsichtigte generalpräventive Wirkung (vgl. hierzu bei der Drogenkriminalität BVerwG, Urteil vom 11.6.1996 - 1 C 24.94 -, BVerwGE 101, 247 <254 f.>) ist für einen Ausnahmefall nichts dargetan. So hat die Ausländerbehörde insbesondere umgehend nach der strafrechtlichen Verurteilung die Ausweisung verfügt; deren verhaltenssteuernde Zielsetzung wird somit nicht etwa aufgrund eines größeren zeitlichen Abstands zwischen Verurteilung und ordnungsrechtlicher Reaktion in Frage gestellt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 24.9.1996 - 1 C 9.94 -, BVerwGE 102, 63 <69>).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 AuslG bewirkt des Weiteren die Herabstufung des verwirklichten Ist-Ausweisungstatbestandes zu einem Regelausweisungstatbestand (§ 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG). Gründe dafür, dass die Ausländerbehörde von der Regelausweisung absehen musste, sind hier nicht gegeben. Regelfälle im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleichliegender Fälle unterscheiden. Ausnahmefälle sind demgegenüber durch atypische Umstände gekennzeichnet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigen. Ein Ausnahmefall liegt ferner vor, wenn der Ausweisung unter Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 AuslG höher-rangiges Recht entgegensteht, diese insbesondere mit Verfassungsrecht (z.B. mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG) nicht vereinbar ist. Ob ein Ausnahmefall gegeben ist, unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung, bei der alle Umstände der strafgerichtlichen

Verurteilung und die sonstigen Verhältnisse des Betroffenen, namentlich auch die in § 45 Abs. 2 AuslG an sich für Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden umschriebenen, zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.2.2002, a.a.O. S. 64 m.w.N.).

Im Hinblick auf die begangene Straftat ist ein atypischer Geschehensablauf nicht erkennbar. Eine Atypik ist nicht darin zu sehen, dass der Kläger nur eine relativ geringe Menge Haschisch veräußerte und es sich hierbei um eine „weiche“ und damit weniger gefährliche Droge handelte, die zudem von der Polizei sichergestellt werden konnte. Ein atypischer Geschehensablauf könnte in Betracht gezogen werden, wenn die Sanktion des Erwerbs „weicher“ Drogen zum Eigenkonsum in Rede stünde. Dem Kläger fällt indessen Handelreiben mit Betäubungsmitteln (das zu insgesamt drei strafrechtlichen Verurteilungen führte) und damit eine der gefährlicheren und gemeinschädlicheren Begehungsweisen des § 29 Abs. 1 BtMG zur Last. Der Annahme eines atypischen Falls steht des weiteren - wie oben bereits ausgeführt wurde - entgegen, dass der Kläger mehrfach einschlägig vorbestraft und doppelt bewährungsbrüchig ist, sich weder durch die ausländerrechtlichen Verwarnungen noch durch die erlittene Strafhaft von der Begehung weiterer Straftaten abhalten ließ und zudem die Betäubungsmittelstraftaten aus rein wirtschaftlichen Erwägungen begangen hat. Dies alles lässt eine beträchtliche kriminelle Energie und nicht lediglich eine Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung erkennen. Zu Recht hat deshalb das Landgericht festgestellt, dass der Kläger dazu neige, sich immer wieder über die Rechtsordnung hinwegzusetzen. Angesichts dieser Tatsache ist auch für eine atypisch geringe Wiederholungsgefahr nichts ersichtlich.

Ebenso wenig begründen die Lebensumstände des Klägers eine Atypik.

Der Tatsache, dass der Kläger bereits als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist und seit über zehn Jahren im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist, sowie dem Umstand, dass er als Asylberechtigter anerkannt ist und deshalb aus rechtlichen Gründen nicht in sein Heimatland abgeschoben werden darf, ist durch die Anwendung der Ausweisungsschutzvor-

schrift des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 AuslG bereits Rechnung getragen. Die Erfüllung mehrerer Ausweisungsschutztatbestände führt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht gleichsam automatisch zur Bejahung eines Ausnahmefalles und damit zu einer weiteren Herabstufung der Regel- zur Ermessensausweisung. Maßgeblich für die Verneinung eines Regelfalles ist auch bei Erfüllung mehrerer Privilegierungstatbestände gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG vielmehr stets, ob darüber hinaus einzelfallbezogen Tatbegehungs- oder persönliche Lebensumstände vorliegen, die einen atypischen Fall begründen (vgl. hierzu und zum Folgenden bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.11.2002 - 14 S 2212/02 -). Denn der besondere Ausweisungsschutz steht dem Ausländer ungeachtet der jeweils einschlägigen tatbestandlichen Voraussetzungen jeweils nur einheitlich zur Seite. § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG unterscheidet nicht zwischen unterschiedlich begründeten Arten des Ausweisungsschutzes; die Vorschrift geht weiterhin davon aus, dass die in § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG genannten Umstände (nur) die Herabstufung der Ist-Ausweisung zur Regelausweisung rechtfertigen. Die Annahme, dass die mehrfache Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG eine Ausweisung nur nach Ermessen zulasse, hätte demgegenüber einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Ein solches Verständnis liefe zudem dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Ziel, mit § 48 Abs. 1 AuslG die Privilegierungstatbestände auf der höchsten Stufe des Ausweisungsschutzes zusammenzufassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.6.1996 - 1 C 24.94 -, BVerwGE 101, 247 <262 f.>), zuwider; denn bei einer zwar identischen Regelung über den Ausweisungsanlass - die schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - würden mit den weiteren Rechtsfolgen - gleichsam automatische Herabstufung der Ist-Ausweisung zur Ermessensausweisung - in besonderer Weise herausgehobene Privilegierungstatbestände geschaffen. Demnach können selbst in außergewöhnlicher Weise verfestigte und tiefgreifende Bindungen im Inland, wie sie bei mehrfacher Erfüllung der in § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG aufgeführten Privilegierungstatbestände vorliegen mögen, sich lediglich im Rahmen der nach § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG gebotenen Gesamtwürdigung der persönlichen Verhältnisse zu Gunsten des Ausländers auswirken (vgl. dazu bereits Senatsbeschluss vom 31.7.1996 - 13 S 466/96 -, InfAuslR 1996, 333 <334, 336>).

Die danach gebotene Gesamtwürdigung der Lebensumstände des Klägers begründet keine Atypik. Anhaltspunkte für eine besondere Integration im Bundesgebiet sind nicht gegeben. Der Kläger, der über keinen Schulabschluss verfügt und die deutsche Sprache nur unzureichend beherrscht, war zwar erwerbstätig, jedoch unterbrochen von wiederholter Arbeitslosigkeit. Er ist ledig und hat keine Kinder. Es ist nicht erkennbar, dass er soziale Bindungen von besonderem Gewicht in Deutschland hat aufbauen können. Die große Anzahl von strafrechtlichen Verfehlungen während eines Zeitraums von 14 Jahren offenbart seine Unfähigkeit zu einem straffreien Leben in Deutschland.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass hier angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falls der Erfüllung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG schon deshalb kein besonderes eigenständiges Gewicht, das eine Atypik begründen könnte, beizumessen wäre, weil sie allein auf der aus der Anerkennung als Asylberechtigter resultierenden Einräumung eines Aufenthaltsrechts beruht. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wird nämlich dem unanfechtbar als Asylberechtigter Anerkannten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, ohne dass weitere Anforderungen erfüllt sein müssten. Der Erwerb der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auf diesem Wege entspricht an sich nicht dem Leitbild des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG, der eine besondere Integration des Begünstigten vermutet. Der Vorschrift liegt zugrunde, dass eine tatsächliche Integration in die deutschen Lebensverhältnisse und eine damit verbundene Entfremdung vom Heimatland bei dem von ihr begünstigten Personenkreis typischerweise anzunehmen ist (vgl. Hailbronner, AuslR, § 48 AuslG RdNr. 7). Der Gesetzgeber verfolgte den Zweck, die Ausländer der 2. und folgenden Generationen den Aufenthaltsberechtigten gleichzustellen (vgl. BT-Drs. 11/6321 S. 73 zu § 48 Abs. 1 Satz 1; GK-AuslR II § 48 AuslG RdNr. 13). Es ist nicht ersichtlich, dass dem im Alter von 17 Jahren ins Bundesgebiet eingereisten Kläger ohne die Anerkennung als Asylberechtigter die in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG geforderte unbefristete Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden können. Demnach kann hier keine Rede davon sein, dass sich der besondere Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 AuslG aus zwei unabhängig voneinander vorliegenden Tatbeständen ergibt.

Schließlich führt die unterbliebene Anhörung vor Erlass der Ausweisungsverfügung nicht zu deren Rechtswidrigkeit. Zwar dürfte das Regierungspräsidium Stuttgart gegen § 28 Abs. 1 VwVfG verstoßen haben, indem es den Kläger nicht zur beabsichtigten Ausweisung angehört hat. Da Ausweisungsanlass das landgerichtliche Urteil vom 9.11.2000 war, konnte das Anhörungsschreiben vom 27.11.1997 seine Funktion nicht erfüllen, da es sich auf einen völlig anderen Lebenssachverhalt bezog. Eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung des Regierungspräsidium Stuttgart erheblichen Tatsachen hatte der Kläger nicht. Die Verletzung der Anhörungspflicht ist im Prozess grundsätzlich auch dann zu berücksichtigen, wenn der Betroffene sich nicht darauf beruft (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 28 RdNr. 78 m.w.N.). Allerdings handelt es sich um einen relativen Verfahrensfehler, der nach § 46 VwVfG nur dann zur Aufhebung des Verwaltungsakts führen könnte, wenn er sich auf das Ergebnis ausgewirkt haben kann (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O. und § 46 RdNr. 26 f. m.w.N.). Daran fehlt es hier, da die Ausweisung des Klägers, wie oben dargelegt wurde, wegen Vorliegens eines Regelfalls rechtlich zwingend war und die Ausländerbehörde insoweit kein Ermessen auszuüben hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

RaVGH Jaeckel-Leight ist wegen
Versetzung an das VG Karlsruhe
gehindert zu unterschreiben

Stumpe

Stumpe

Epe

Beschluss

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird gem. §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

RaVGH Jaeckel-Leight ist wegen
Versetzung an das VG Karlsruhe
gehindert zu unterschreiben

Stumpe

Stumpe

Epe